

RS OGH 1991/6/4 14Os13/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1991

Norm

StGB §170 Abs1

Rechtssatz

Die zur Erfüllung des Tatbestandes der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst nach§ 170 Abs 1 StGB erforderliche Fahrlässigkeit muß sich nicht auf die ganze Tat erstrecken. Der Täter muß demnach nicht sowohl hinsichtlich der Tatausführung als auch hinsichtlich der Herbeiführung der Gefährdung fahrlässig gehandelt haben; Fahrlässigkeit bloß hinsichtlich der Herbeiführung der Gefährdung genügt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 13/91
Entscheidungstext OGH 04.06.1991 14 Os 13/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0095009

Dokumentnummer

JJR_19910604_OGH0002_0140OS00013_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at